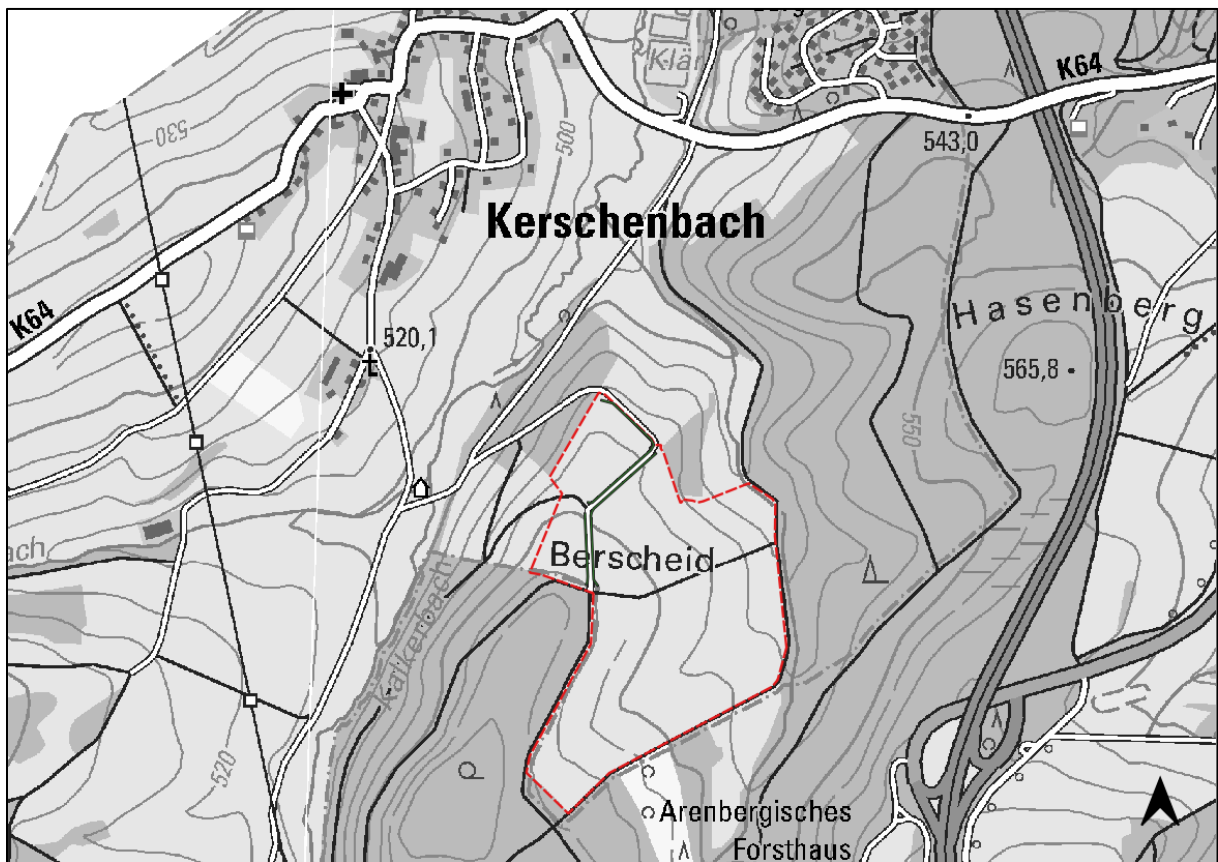


Anhang 2
Avifaunistische Untersuchung
zur Errichtung einer
Freiflächen-Photovoltaikanlage
in der Ortsgemeinde Kerschenbach





Weber Umweltplanung GbR
Waldstr. 14
56766 Ulmen

Bearbeitung:

M. Sc.-Ökotox. André Ehlert
E-Mail: andre.ehlert@weber-umweltplanung.com

Projekt:

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
OG Kerschenbach
Avifaunistische Untersuchung

Stand:

Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Methodik und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
3 Ergebnisse und Diskussion	7
4 Maßnahmenempfehlungen	11
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	11
4.2 CEF Maßnahmen - Feldlerche	11
5 Fazit	12
6 Literatur	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches und der Planflächen	3
Abbildung 2: Blick über eine der überplanten artenarmen Mähweiden (linkes Bild) und Blick über eine der überplanten artenarmen Fettwiesen auf die „XXL-Bank Kerschenbach“ (rechtes Bild).	4
Abbildung 3: zugewachsene Mauer im Süden (linkes Bild) und Ufergehölz mit Bachlauf im Nordosten des Geltungsbereiches (rechtes Bild).	4
Abbildung 4: Kahlschlagfläche mit abgängiger Eberesche und einer bereits abgestorbenen Kiefer (BHD 61 cm)	5
Abbildung 5: Reviermittelpunkte des nachgewiesenen Brutpaares der Goldammer (G).	8
Abbildung 6: Weitere kartierte planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet: Star (S), Rotmilan (Rm) und Turmfalke (Tf).	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartierzeiten und Wetterbedingungen	6
Tabelle 2: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet	7

1 Einleitung

Die Firma Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG plant südlich der Ortslage Kerschenbach die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Geltungsbereich der Fläche (ca. 18 ha) liegt in der Flur 2 und umfasst die Flurstücke 19 tlw., 21, 22, 23 tlw., 24 tlw., 26 tlw., 36 tlw., 37/1 tlw. Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen, wurde die zu bebauende Fläche verkleinert. Es muss ein Waldabstand von 10 m und ein Mindestabstand von 3 m zum Geltungsbereich eingehalten werden.

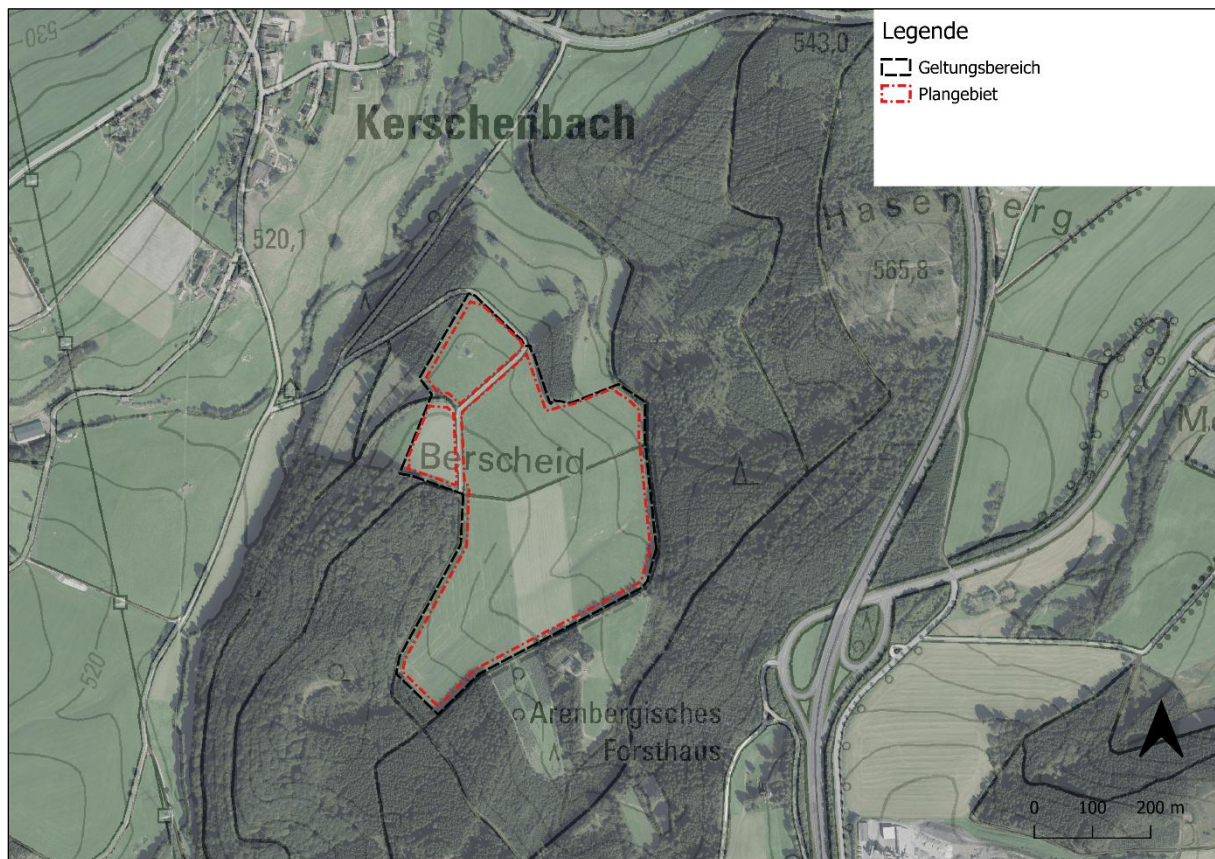


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches und der Planflächen ¹

Der Geltungsbereich umfasst grob zwei Teilbereiche, die sich auf Grünland befinden und durch einen in Nordost-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg voneinander getrennt sind. Die weitaus größere Teilfläche befindet sich südöstlich des Wirtschaftsweges und befindet sich nahezu ausschließlich auf artenarmen Fettweiden sowie mäßig artenreichen Mähweiden ohne Schutzstatus. Die einzelnen Wiesen/Weiden werden durch Saumstreifen (Weidezaununterwuchs) voneinander getrennt und in Ost-West-Richtung verläuft ein Grasweg. Im südöstlichen Bereich der Planfläche befindet sich eine Steinmauer, die allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig zugewachsen ist. Von hier aus in östliche Richtung verläuft eine feuchte Senke mit mehreren Gullideckel, ggf. existieren hier Drainagen.

Der kleinere Bereich nordwestlich des Wirtschaftsweges besteht aus einer artenarmen Fettwiese sowie einer mäßig artenreichen Mähweide ohne Schutzstatus, die durch einen Grasweg getrennt sind. Auf der südlicheren Fläche steht die „XXL-Bank Kerschenbach“. Ein Teilbereich der ganz nördlichen Fläche wurde 2020 als geschützte Magerweide kartiert. Bei der Begehung konnten die Magerkeitszeiger auf dieser Fläche nur noch lokal nachgewiesen werden, daher sind die Kriterien für

¹ LVermGeo (2024)

den gesetzlichen Schutz nicht mehr erfüllt. Auf derselben Fläche befinden sich außerdem eine kleine Kahlschlagfläche mit zwei Einzelbäumen. Es handelt sich dabei um eine abgängige mehrstämmige Eberesche (BHD 21 cm) und eine bereits abgestorbene Kiefer (BHD 61 cm). Weitere Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches der Planung befinden sich an der Böschung zwischen den nordwestlichen Flächen sowie Gehölze am Bachrand im Nordosten des Geltungsbereiches.

Direkt an den Geltungsbereich angrenzend liegen stellenweise gesetzlich geschützte Magerweiden (lt. Grünlandkartierung 2020) sowie weiteres Grünland, ein Bachlauf mit Ufergehölz (Wisselsbach, dieser schneidet den Geltungsbereich auf kleiner Fläche) und angrenzender Feuchtwiesenbrache sowie Waldflächen (v.a. Nadelholzforste und Laubmischwälder).

Mit Ausnahme der abgängigen Eberesche sowie einer abgestorbenen Kiefer, bleiben sämtliche Gehölze und sonstige wertgebende Strukturen erhalten.



Abbildung 2: Blick über eine der überplanten artenarmen Mähweiden (linkes Bild) und Blick über eine der überplanten artenarmen Fettwiesen auf die „XXL-Bank Kerschenbach“ (rechtes Bild).



Abbildung 3: zugewachsene Mauer im Süden (linkes Bild) und Ufergehölz mit Bachlauf im Nordosten des Geltungsbereiches (rechtes Bild).



Abbildung 4: Kahlschlagfläche mit abgängiger Eberesche und einer bereits abgestorbenen Kiefer (BHD 61 cm)

Wertvolle Vegetationsbestände bleiben durch den Eingriff unberührt. Gehölzrodungen sind, mit Ausnahme der abgängigen mehrstämmigen Eberesche und der bereits abgestorbenen Kiefer, nicht vorgesehen.

2 Methodik und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

An drei Terminen von April bis Mai erfolgte eine Revierkartierung der Bodenbrüter der Agrarlandschaft (Feldlerche, Rebhuhn, etc.) nach Sübeck et al. (2025) und Albrecht et al. (2014). Die Kartiertage und die Bedingungen vor Ort sind in Tabelle 1 aufgeführt. Weitere im Untersuchungsgebiet vorkommende, planungsrelevante Vogelarten (streng geschützte Arten, Arten der Roten Liste RLP und Deutschland und der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands) wurden bei den Begehungen miterfasst.

Die Kartierung erfolgte unter Einbeziehung eines 100 m Radius im Offenland um die Planfläche. Der Untersuchungsraum wurde im vorliegenden Fall durch die umliegenden Gehölze begrenzt. Vögel mit einem großen Aktionsradius wurden weiträumiger erfasst. Hierzu zählen Spechte und Greifvögel.

Tabelle 1: Kartierzeiten und Wetterbedingungen

Datum	Uhrzeit	Witterung
06.04.2024	07:00 – 07:45	9°C, sonnig, leichter Wind
24.04.2024	10:15 - 10:45	4°C, bewölkt, leichter Wind
21.05.2024	08:15 - 09:00	10°C, bewölkt, leichter Wind

3 Ergebnisse und Diskussion

Folgende planungsrelevante Vogelarten konnten an den drei Terminen nachgewiesen werden (siehe Tabelle 2):

Tabelle 2: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artnamen		RL RLP ^a	RL D ^b	VSR ^c	BNatSchG ^d	Nachweise		
Deutsch	Wissenschaftlich					06.04.	24.04.	21.05.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3			§		x	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3		§			x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			Anh.I: VSG	§§§	x		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				§§§		x	

^a Rote Liste Rheinland-Pfalz: RL 3: gefährdet (Dietzen et al. (2025))

^b Rote Liste Deutschland: V: Vorwarnliste, RL 3: gefährdet (Ryslavy et al. 2020)

^c EG Vogelschutzrichtlinie 2009

^d Bundesnaturschutzgesetz: §: besonders geschützt, §§: streng geschützte Art §§§: streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

Die Betroffenheit der nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten wird nachfolgend erläutert.

Brutvögel – Bodenbrüter

Bei den Begehungen wurde die Goldammer (*Emberiza citrinella*) als bodenbrütende Art erfasst (siehe Abbildung 5).

Die **Goldammer** errichtet ihr Nest in dichter Vegetation versteckt an Hecken, vorzugsweise auch an Böschungen oder in niedriger Höhe in Büschen (< 1 m). Es befindet sich ein Brutrevier der Goldammer an einer Baumhecke im Westen des Geltungsbereiches.

Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Goldammer zu erwarten, da relevante Habitatstrukturen für diese Arten erhalten bleiben. Die Module werden nur auf strukturarmen Offenland-Standorten installiert, welche, falls sie doch als Bruthabitat genutzt werden, nach der Bebauung wieder als solches zur Verfügung stehen. Goldammer wurden bereits als Brutvögel in den Randbereichen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nachgewiesen und es ist davon auszugehen, dass diese Arten von einer Extensivierung der Fläche im Zuge der Planumsetzung profitieren werden (Peschel et al. 2019, Raab 2015, Lieder und Lumpe 2011). Vorausgesetzt werden dabei Bauzeitenregelungen zum Schutz der Brutvögel im Wirkraum der Planung (siehe Kapitel 4.1 Vermeidungsmaßnahmen).

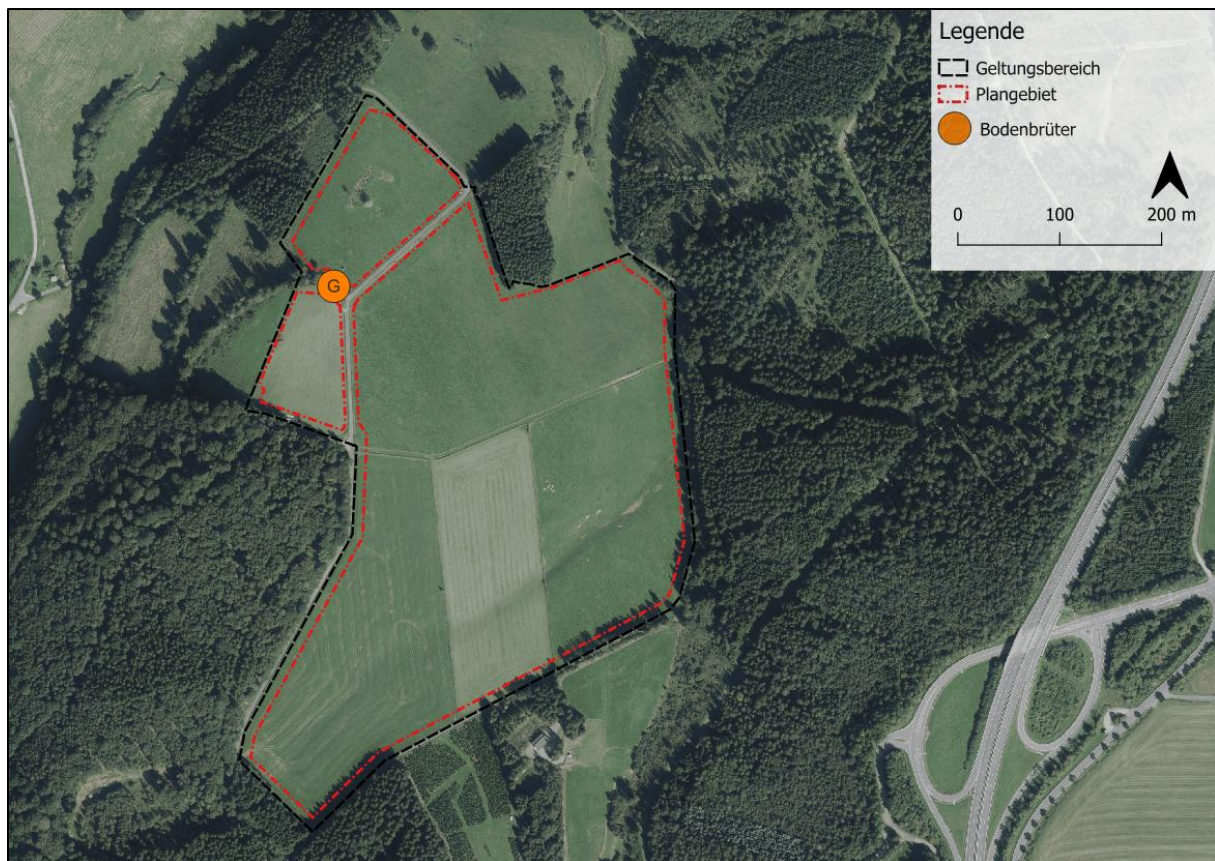


Abbildung 5: Reviermittelpunkte des nachgewiesenen Brutpaares der Goldammer (G); Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>).

Greifvögel

Bei den Begehungen wurden der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und der Rotmilan (*Milvus milvus*) erfasst (siehe Abbildung 6).

Der **Turmfalke** ist ein Kulturfolger und brütet in alten Gebäuden und Kirchtürmen, aber auch in Bäumen. Diese Art befand sich als Nahrungsgast auf der Planfläche.

Brutplätze des **Rotmilans** befinden sich überwiegend in Waldrandnähe und bis 250 m im Waldesinneren in störungsarmen Laubhölzern. Diese Art befand sich ebenfalls als Nahrungsgast auf der Planfläche.

Für die aufgeführten Greifvogelarten wurden bei den Begehungen keine Bruthabitate nachgewiesen, dennoch sind Brutvorkommen im (weiteren) Umfeld der Planung zu erwarten, da geeignete Habitatstrukturen vorliegen. Da keine Gehölze, mit Ausnahme der abgängigen mehrstämmigen Eberesche und der bereits abgestorbenen Kiefer, und keine bestehenden Gebäude überplant werden, gilt für diese Arten, dass durch die Planung keine Bruthabitate direkt in Anspruch genommen werden. Vorausgesetzt wird bei dieser Annahme, dass Bauarbeiten außerhalb der Brut-/Aufzuchtzeit stattfinden, dies wird durch die Bauzeitenregelung berücksichtigt (siehe Kapitel 4.1 Vermeidungsmaßnahmen). Durch die Extensivierung der Flächen kann zukünftig eine erhöhte Kleinsäugerverfügbarkeit auf den Planflächen und im direkten Umfeld erwartet werden, wovon Greifvögel profitieren können. Laut Literatur gibt es bislang keine Hinweise auf Störung oder Irritation von Greifvögeln bei der Nahrungssuche durch Solarparks (Lieder und Lumpe 2011). Aktuelle Studien weisen außerdem darauf hin, dass Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich keine Hindernisse für Turmfalken bei der Jagd darstellen. Jagdflüge von dieser Art innerhalb von PV-Anlagenflächen konnten

bereits nachgewiesen werden (Herden et al. 2009). Der Rotmilan gehört ebenfalls zu den Greifvögeln, die bereits als Nahrungsgäste in PV-Anlagen beobachtet wurden (Tröltzsch 2012, Lieder und Lumpe 2011, Raab 2015). Für den Rotmilan ist allerdings bekannt, dass für Jagdflüge innerhalb einer PV-Anlage ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen von 5 bis 6 m bzw. die Verfügbarkeit von Freiflächen notwendig ist (Tröltzsch 2012, Scheller et al. 2020, KNE 2021). Daher können durch eine sehr dichte Überbauung von Flächen mit Modulen, Jagdhabitate für den Rotmilan verloren gehen. Die Planflächen stellen nach aktueller Einschätzung keine essenziellen Nahrungshabitate für den Rotmilan dar. Direkt an die Planflächen grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an und auch im weiteren Umfeld der Planung sind für die großräumig agierende Art ausreichend mindestens gleichwertige Nahrungshabitate vorhanden. Insgesamt ist hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für diese Art durch die Planung auszugehen.

Weitere planungsrelevante Arten

Bei den Begehungen wurde der Star (*Sturnus vulgaris*) als weitere planungsrelevante Arten erfasst (siehe Abbildung 6).

Der **Star** ist ein Höhlenbrüter und brütet vor allem in Baumbeständen, aber auch in und an Bauwerken. Er besiedelt vor allem die Randbereiche von lichten Laub- und Mischwäldern. Weiterhin bewohnt er Feldgehölze, Streuobstwiesen, Weinberge, Parks und Friedhöfe. Diese Art befand sich als Nahrungsgast auf der Planfläche.

Es ist bei dem geplanten Vorhaben nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für die aufgeführten Arten auszugehen. Da keine Rodung relevanter Gehölze geplant ist, werden keine Bruthabitatstrukturen direkt in Anspruch genommen und nach den Bauarbeiten stehen die Anlagenflächen auch wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Vorausgesetzt werden dabei Bauzeitenregelungen zum Schutz der Brutvögel im Wirkraum der Planung (siehe Kapitel 4.1 Vermeidungsmaßnahmen). Stare wurden bereits in Freiflächen-Photovoltaikanlagen nachgewiesen und es ist davon auszugehen, dass diese von einer Extensivierung der Flächen im Zuge der Planumsetzung profitieren werden (Raab 2015, Lieder und Lumpe 2011, Gabriel et al. 2012).



Abbildung 6: Weitere kartierte planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet: Star (S), Rotmilan (Rm) und Turmfalke (Tf); Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>).

4 Maßnahmenempfehlungen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Tieren, Erhebliche Störung und Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Planflächen, sind folgende Bauzeitenregelungen einzuhalten:

Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.

So kann sichergestellt werden, dass potenziell im Wirkraum der Planung vorkommenden Vögeln ein rechtzeitiges Ausweichen in angrenzende Habitate ermöglicht wird.

4.2 CEF Maßnahmen - Feldlerche

Sind geeignete Maßnahmeflächen im Umfeld der Planung (**max. 2 km Entfernung**) verfügbar, kann der entstandene Verlust der Feldlerchenreviere durch die Planumsetzung extern kompensiert werden. Die Umsetzung dieser sogenannten „vorgezogen Ausgleichsmaßnahme“ erfolgt vor Beginn der Bauphase. Hierbei werden Maßnahmenflächen mit Steigerungspotenzial der Besiedlungsdichte an Feldlerchen möglichst nahe am bestehenden Vorkommen so aufgewertet, dass sich zusätzliche Reviere etablieren können. Es werden Kleinstrukturen geschaffen, die geeignete Niststandorte und eine verbesserte Nahrungssituation für Feldlerchen bieten. Die nachfolgend aufgeführten Hinweise richten sich nach den Vorgaben des „Leitfaden CEF-Maßnahmen“ für Rheinland-Pfalz (LBM 2021).

Zu beachten sind folgende allgemeine Punkte zum Maßnahmenstandort:

- Feldlerchen bevorzugen offenes Gelände mit wenigen oder keinen Gehölzen und ohne Hanglagen (0°-6° optimal, 7°-11° geeignet). Wenn Vertikalstrukturen vorhanden sind, dann müssen ausreichend große Entfernungen eingehalten werden.
- Die Lage von streifenförmigen Maßnahmen darf nicht entlang von frequentierten Wegen liegen.
- Für die Maßnahmen darf kein Grünland umgewandelt werden.
- Die Maßnahme kann bei fehlendem Vorkommen in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben. Aufgrund der ortstreue der Art müssen die Maßnahmenflächen möglichst nahe an bestehenden Vorkommen liegen (nicht weiter als 2 km entfernt).
- Die Bearbeitungen der Maßnahmenflächen geschehen unter Berücksichtigung der Brutzeit.

Es eignen sich prinzipiell folgende Maßnahmen zum Ausgleich von Feldlerchenrevierverlusten:

- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch Selbstbegrünung (Ackerbrache)
- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Doppelter Saatreihenabstand bei Getreide)
- Feldlerchenfenster bei gleichzeitiger Anlage von Blühstreifen
- Die Anlage von Blüh- und Brachestreifen
- Die Anlage von Blühflächen
- Ernteverzicht von Getreide
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln
- Anlage von Extensivgrünland (Verwendung von naturraumtreuem Saatgut, mindestens jedoch von Regiosaatgut)

5 Fazit

Die Avifaunistische Untersuchung zu der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in der OG Kerschenbach ergab die Betroffenheit keinen Feldlerchenrevieren. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, müssen die Bauarbeiten zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden. So kann sichergestellt werden, dass potenziell im Wirkraum der Planung vorkommenden Vögeln ein rechtzeitiges Ausweichen in angrenzende Habitate ermöglicht wird.

Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste der Planflächen gilt, dass sie den kurzfristigen Störungen durch die Bauarbeiten im Winter ausweichen und angrenzende Flächen zur Futtersuche aufsuchen können, die in ausreichender Anzahl und in vergleichbarer Ausprägung im Umfeld der Planung zur Verfügung stehen. Diese Störung ist daher nicht als erheblich anzusehen, es ist nicht vom Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats durch die Überbauung auszugehen. Grundsätzlich wird durch die Realisierung der Planung ein verbessertes Nahrungsangebot für die Nahrungsgäste der Planflächen erwartet. Aufgrund der geplanten Extensivierung der Flächen ist zukünftig u.a. mit einer erhöhten Insekten- und Kleinsäugerdichte (ggf. auch auf angrenzenden Flächen) zu rechnen, was sich positiv auf die Lebensraumfunktion der Planflächen auswirkt.

6 Literatur

- Albrecht, K.; Hör, T.; Henning, F. W.; Töpfer-Hofmann, G. und Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Bauer, H.-G.; Bezzel, E. und Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sonderausgabe in einem Band. 808 S. und 621 S.; Aula Verlag, Wiebelsheim.
- Dietzen, C.; Geisen, F.; Grunwald, T.; Isselbacher, T.; Kiefer, A.; Neu, A.; Roeder, M. und Simon, L. (2025): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
- Gabriel, M.; Scholz, A. und Stierstorfer, C. (2012): Ökologische Evaluierung des Solarfeldes Gänsdorf (Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern), 43 S.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavý, T. und Südbeck, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- Hemmer, S., Hanusch, M., & Bachmann, M. (2025): Frei flächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-) Lebensraum. – Anliegen Natur 47(2): 55–64, Laufen; <https://doi.org/10.63653/ricy6982>.
- Herden, C.; Rassmus, J. und Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247, Endbericht. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht
- Lieder, K. und Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark-eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Unveröffentlichtes Fachgutachten.
- Neuling, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Abschlussarbeit. Fachhochschule Eberswalde: Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz. 135 S.
- Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- Partnerbetrieb Naturschutz (2017): Steckbrief Tiere – Feldlerche (*Alauda arvensis*), Stand 2017, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz.
- Peschel, R.; Peschel, T.; Marchand, M. und Hauke, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V., 68 S., Berlin.
- Peschel, T. und Peschel, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation!, Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. In: NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02), 2023: S. 18-25.
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz-Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten, ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76

Schonert, A.; Fonger, R. und Schonert, J. (2017): Photovoltaikanlage Fuchsberg Salzwedel
Avifaunistische Untersuchungen – Endbericht.

T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste
der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Pertl, C.; Linke, T.J.; Georg, M.; König, C.; Schikore,
T.; Schröder, K.; Dröschmeister, R. und Sudfeldt, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der
Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

Tröltzsch, P. und Neuling, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in
Brandenburg. In: Vogelwelt 134: S. 155-179.